

Barrierefreies Bauen

Der Gesetzgeber eröffnet mit den Vorschriften zur Barrierefreiheit die Möglichkeit auch dann in der Wohnung zu bleiben, wenn man in der Mobilität eingeschränkt oder auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Einzelheiten sind in der DIN 18040 Teil 2 geregelt. In dieser Information sind die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften zusammengestellt, die Sie bei der Grundrissplanung Ihres Wohnungsbaus beachten müssen.

Treppen:

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die nicht stufenlos erreichbar sind, ist für Treppen ein zweiter Handlauf vorgeschrieben. Bei großer nutzbarer Breite der Treppe sind zusätzlich auch Zwischenhandläufe vorzusehen (Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayBO).

Mit dieser Vorschrift soll beispielsweise älteren Menschen in Gebäuden, die keine Aufzüge haben, auch außerhalb barrierefreier Wohnungen ausreichende Sicherheit beim Benutzen von Treppen geboten werden.

Barrierefreier Zugang:

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen alle Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. Beim Neubau von höheren Gebäuden, mit einem nach der bayerischen Bauordnung erforderlichen Aufzug muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. Aufzüge sind dann erforderlich, wenn das Gebäude, gemessen von der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen, möglichen Aufenthaltsraumes über der gemittelten Geländeoberfläche, höher als 13 m ist.

Barrierefreie Wohnungen müssen nicht zwingend im Erdgeschoss nachgewiesen werden. Sie können auch in einem anderen als dem Erdgeschoss oder in mehreren Geschossen untergebracht werden.

Die barrierefreie Erreichbarkeit von Wohnungen beinhaltet die barrierefreie Erreichbarkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Wohnungstür. Möglicherweise ist eine Rampe erforderlich, die nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein darf.

Flure müssen eine Breite von 1,50 m aufweisen um eine Begegnung von Rollstuhlnutzern mit anderen Personen zu ermöglichen. Diese Breite muss nicht über die gesamte Flurlänge vorhanden sein, sondern kann auf eine sinnvolle Begegnungsfläche begrenzt sein.

Die Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sind müssen ebenfalls eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 Meter haben (Art. 35 Abs. 2 BayBO).

Barrierefreie Nutzung:

Zusätzlich müssen in den barrierefrei zugänglichen Wohnungen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische sowie der Raum für die Anschlussmöglichkeit der Waschmaschine so dimensioniert sein, dass sie bei typischer Möblierung jeweils ausreichende Bewegungsflächen für den Rollstuhl oder einer anderen Mobilitätshilfe bieten. Dafür muss, zusätzlich zur erforderlichen lichten Türdurchgangsbreite von mindestens 0,80 m in jedem der genannten Räume zum Drehen und Wenden der Mobilitätshilfe mindestens eine Bewegungsfläche von 1,20 m auf 1,20 m vorhanden sein.

Diese Bewegungsfläche ist auch jeweils vor den Sanitärobjekten (z.B. WC-Becken, Waschtisch, Badewanne etc.) vorzusehen. Die Bewegungsflächen dürfen sich überlagern.

Aufzüge:

Dient ein Aufzug dazu ein Geschoss barrierefrei zu erreichen muss er eine nutzbare Grundfläche von 1,10 m x 1,40 m haben. Die lichte Durchgangsbreite der Aufzugstüren muss mindestens 0,90 m betragen. In den Gebäuden, in denen ein Aufzug nach der Bayerischen Bauordnung erforderlich ist, muss dieser von allen Wohnungen und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein (Art. 37 Abs.4 BayBO).

Warnen, Orientieren, Informieren, Leiten:

Hinweise für die Gebäudenutzung können durch Sehen, Hören, Fühlen oder Tasten wahrnehmbar gestaltet werden.

Hierzu wird auch in DIN 18040-2 auf den Abschnitt 4.4 in DIN 18040-1 verwiesen.

Ansprechpartner Bauamt:

Herr Hans Mitterer

Tel.: 0881/681-1247

E-mail: h.mitterer@lra-wm.bayern.de

- Gemeinde Eberfing
- Gemeinde Eglfing
- Gemeinde Huglfing
- Gemeinde Oberhausen
- Gemeinde Pähl
- Stadt Penzberg
- Gemeinde Polling
- Gemeinde Raisting
- Gemeinde Sindelsdorf
- Gemeinde Wielenbach

Frau Michaela Hartge

Tel.: 0881/681-1240

E-Mail: m.hartge@lra-wm.bayern.de

- Gemeinde Antdorf
- Gemeinde Bernried
- Gemeinde Habach
- Gemeinde Iffeldorf
- Gemeinde Obersöchering
- Gemeinde Seeshaupt
- Stadt Weilheim
- Gemeinde Wessobrunn